



# KANTON URI

# AMTSBLATT

DONNERSTAG, 31. OKTOBER 2019

NR. 44

SEITEN 1577-1611



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

1577 Einberufung

#### **Regierungsrat**

1578 Erhaltung  
Abstimmungsergebnisse

1578 Medienmitteilung

#### **Direktionen**

*Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion*

1579 Berufsausübungs- und  
Betriebsbewilligung

1580 Medienmitteilung

*Sicherheitsdirektion*

1581 Aufforderung zur Abholung

#### **Korporationen**

*Korporation Uri*

1582 Termine 2020

#### **Weitere Behörden und Einrichtungen**

*Landeskirchen*

1582 Evangelisch-Reformierte  
Landeskirche Uri

*Lisag AG*

1583 Amtliche Vermessung

1584 **Eigentumsübertragungen**

1588 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

1594 Bauplanauflagen

1595 Eisenbahnrechtliches  
Plangenehmigungsverfahren

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Gerichte**

*Landgerichtspräsidium Uri*

1596 Aufforderung zur Stellungnahme

1597 Aufruf

#### **Rechtsauskunft**

1597 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

### *Gesetzgebung*

---

#### **Kanton**

1598 Reglement über den  
Fonds «Weg der Schweiz»

1600 Weisungen über die  
Gesamterneuerungswahl des  
Landrats

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2 190 Ex. (Wemf 2019)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 36  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 1843  
E-Mail: [abo@gisler1843.ch](mailto:abo@gisler1843.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:  
[www.gisler1843.ch](http://www.gisler1843.ch)  
Telefon 041 874 16 66  
E-Mail: [info@gislerwerbung.ch](mailto:info@gislerwerbung.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffent-  
lichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

# Landrat

## Einberufung

### Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

**Mittwoch, 13. November 2019, 8.00 Uhr**

### Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
  - 1.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
  - 2.1 Genehmigung Vertragsanpassung und -ergänzung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen (Nachtrag 3 zu Leistungsvereinbarung)  
Baukommission und Regierungsrat Roger Nager, Vorsteher der Baudirektion, Andermatt
  - 2.2 Kantonsbeitrag für die Sanierung der Schiffstation Tellsplatte  
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Urban Camenzind, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Bürglen
  - 2.3 Nachtragskredite III/2019  
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
3. Berichte des Regierungsrats
  - 3.1 Bericht zur ÖV-Erschliessung der ländlichen Regionen im Kanton Uri ab Dezember 2021 (Postulat Peter Tresch, Göschenen)  
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Urban Camenzind, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Bürglen
4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
  - 4.1 Spitalkommission
  - 4.2 Interparlamentarische Fachhochschulkommission (IFHK) der Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz
  - 4.3 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) des Konkordats der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)
5. Parlamentarische Vorstösse

- 5.1 Interpellation Georg Simmen, Realp, zum Thema «Planwirtschaft im Kanton Uri – Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden, Immobilienstrategie des Kantons und die Rolle der Urner Kantonalbank»; Beratung
- 5.2 Interpellation Theophil Zurfluh, Sisikon, zur Sperrung Schiffsteg Tellsplatte; Beratung
6. Fragestunde

Altdorf, 2. Oktober 2019

Im Namen der Ratsleitung  
Der Präsident: Pascal Blöchlinger

## Regierungsrat

### *Erwahrung Abstimmungsergebnisse*

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse zur Wahl des Ständerats sowie der Abstimmungen über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2019 – Umsetzung STAF) sowie den Verpflichtungskredit für die Digitalisierung Steuerprozesse natürliche Personen anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2019 erwahrt.

Altdorf, 31. Oktober 2019

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

### *Medienmitteilung*

#### **Rücktritt von Jörg Wipfli als Bankrat der UKB**

Jörg Wipfli, Wolfhalden, hat auf Ende 2019 seinen Rücktritt aus dem Bankrat der Urner Kantonalbank eingereicht. Für die Restamtsdauer bis Mai 2022 gilt es, einen Ersatz zu evaluieren. Gemäss Gesetz über die Urner Kantonalbank wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat der Urner Kantonalbank. In der Mai-Session 2018 hat der Landrat die Erneuerungs- und Ersatzwahl für die Amtsdauer Juni 2018 bis Mai 2022 vorgenommen.

Für die Vorbereitung der Wahl hat der Regierungsrat eine Findungskommission unter der Leitung von Finanzdirektor Urs Janett eingesetzt. Diese besteht aus drei Regierungsräten, drei Vertretern der UKB und einem Mitglied der Staatspolitischen

Kommission des Landrats. Aufgabe der Findungskommission ist es, bis Mitte Februar 2020 zuhanden des Regierungsrats einen Wahlvorschlag zu erstellen. Der Regierungsrat wird dem Landrat in der April-Session 2020 den Antrag für die Ersatzwahl stellen. Amtsantritt ist nach der Wahl durch den Landrat.

Altdorf, 22. Oktober 2019

Im Auftrag des Regierungsrats:  
Standeskanzlei Uri

## Direktionen

### Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

#### *Berufsausübungs- und Betriebsbewilligung*

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes vom 1. Juni 2008 (RB 30.2111) die folgenden Bewilligungen erteilt:

- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin an Dr. med. Janine Kummer, Allgemeine Innere Medizin, wohnhaft in 6373 Ennetbürgen
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin an Dr. med. Charlotte Regli, Allgemeine Innere Medizin, wohnhaft in 6463 Bürglen
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnärztin an Dr. med. dent. Uta Heissenbüttel, wohnhaft in 8800 Thalwil
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt an Dipl. Zahnarzt Thomas Guhl, wohnhaft in 6052 Hergiswil
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Apothekerin an Monika Spalinger, wohnhaft in 6006 Luzern
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Hebamme an Sara Weidmann-Brunner, wohnhaft in 6370 Stans
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Hebamme an Anita Wolf, wohnhaft in 6010 Kriens
- Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Pflegefachfrau an Marianne Lobsiger-Schürch, wohnhaft in 3123 Belp

Altdorf, 31. Oktober 2019

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

## Medienmitteilung

### **Gedenkfeier für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen**

Seit einigen Jahren werden die Schattenseiten der Geschichte des schweizerischen Sozialstaats verstärkt aufgearbeitet. Denn oft war und ist Hilfe von Repression und Kriminalisierung flankiert. Die Forschung spricht diesbezüglich von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Dieser Sammelbegriff bezeichnet die Fremdplatzierung von Kindern in Heimen, bei Pflegefamilien oder an Dienstplätze, die administrative Versorgung Jugendlicher und Erwachsener in Erziehungs- und Arbeitsanstalten, Entmündigungen oder (Zwangs-)Sterilisationen. Entsprechende Massnahmen wurden ab Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er-Jahre angewandt, teilweise und in abgeschwächter Form auch darüber hinaus. Sozialstaatliche und polizeiliche Akteure sanktionierten nichtkonforme Lebensweisen, ohne dass die Betroffenen – unverheiratete Mütter, «Vaganten» und zahllose andere Menschen, die nicht den sozialen Normen entsprachen – Rechtsschutz in Anspruch nehmen konnten. Um die Unterschichten zu kontrollieren und zu disziplinieren, wurden bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz Zehntausende Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus ihrem Umfeld gerissen, in Anstalten und Gefängnissen eingesperrt und als billige Arbeitskräfte verdingt. Der Sozialstaat sorgte vor und kümmerte sich, aber er schloss auch aus – mit massiven psychischen wie auch ökonomischen Folgen für die Betroffenen.

2014 beauftragte der Bund eine unabhängige Expertenkommission mit der Erforschung der administrativen Versorgung. 2017 trat das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen von 1981 in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Betroffene einen Solidaritätsbeitrag erhalten, dass die Thematik wissenschaftlich aufgearbeitet wird und dass Zeichen der Erinnerung geschaffen werden. Seither ist einiges getan worden, um dieses dunkle Kapitel der Schweizer Geschichte zu erforschen. Über die Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Raum Uri herrscht jedoch weitgehende Unklarheit. Im Zuge der Solidaritätszahlungen des Bunds behandelte das Staatsarchiv Uri 25 Gesuche von Betroffenen. Aufgrund des Vergleichs mit anderen Kantonen und dem historischen Wissensstand muss jedoch von einer wesentlich höheren Zahl von Betroffenen ausgegangen werden. Der Historische Verein Uri hat deshalb vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, aufgrund historischer Quellen im Staatsarchiv und in den Gemeindearchiven eine Studie zu erarbeiten, die Dimension und Formen von Zwangsmassnahmen in Uri umfassend darstellt. Eine solche Arbeit schafft gesellschaftliches Bewusstsein und setzt ein wichtiges Zeichen der Anerkennung an die Betroffenen und deren Nachkommen.

Um diese Anerkennung öffentlich auszusprechen, wird der Urner Regierungsrat einen Gedenk Anlass für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen durchfüh-

ren und eine bleibende Gedenkstätte einrichten. Der Gedenkanlass findet am 6. November im Anschluss an die Urner Sozialkonferenz in Erstfeld statt. Die Historikerin Dr. Tanja Rietmann wird die Hintergründe und die Praxis von fürsorglichen Zwangsmassnahmen in der Schweiz ausleuchten. Im Anschluss berichten Evelyne Marciante und Claudia Jauch von der Opferhilfestelle Uri/Schwyz über die Erfahrungen in der Beratung von Betroffenen. Regierungsrätin Barbara Bär wird im Namen des Urner Regierungsrats eine offizielle Entschuldigung aussprechen und die Gedenkstätte an der Reuss einweihen.

Bei der Vorbereitung des Anlasses wurden der Urner Regierungsrat und das Amt für Soziales unterstützt von einer freiwilligen Arbeitsgruppe zum Thema Fürsorgliche Zwangsmassnahmen, die 2017 gegründet wurde.

Der Anlass findet wie folgt statt: Mittwoch, 6. November 2019, 17.00 bis 18.15 Uhr, Pfarreizentrum St. Josef, Schlossbergstrasse 13, 6472 Erstfeld. Im Anschluss findet ein Apéro statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Anmeldung unter ds.gsud@ur.ch oder 041 875 21 51.

Altdorf, 25. Oktober 2019

Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion Uri

## Sicherheitsdirektion

### *Aufforderung zur Abholung*

Gestützt auf Artikel 28 des Polizeigesetzes (PoIG; RB 3.8111) hat das Amt für Kantonspolizei am 24. April 2019 von Sansonetti Antonio, geboren am 8. Mai 1947, letzte bekannte Adresse: Via Regina Elena 116, 74123 Taranto, Italien, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, das Fahrzeug VW-Lieferwagen, EM 104 PE, Italien, sichergestellt.

Mit dieser Publikation wird die genannte Person aufgefordert, die sichergestellte Sache beim Amt für Kantonspolizei, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 22 11, abzuholen.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der amtlichen Publikation erfolgt die Verwertung und/oder Vernichtung der sichergestellten Sachen (Art. 30 PoIG).

Altdorf, 28. Oktober 2019

Amt für Kantonspolizei

## Korporationen

### Korporation Uri

#### *Termine 2020*

Die Sitzungen des Korporationsrates Uri sind auf folgende Daten festgelegt:

Freitag, 28. Februar 2020

Freitag, 24. April 2020

Freitag, 19. Juni 2020

Freitag, 25. September 2020

Freitag, 4. Dezember 2020

Altdorf, 31. Oktober 2019

Korporationskanzlei Uri

## Weitere Behörden und Einrichtungen

### Landeskirchen

#### *Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri*

#### **Einladung zur Kantonalen Herbstversammlung 2019**

Montag, 18. November 2019, 19.00 Uhr, im Kirchgemeindehaus Altdorf

Traktanden

1. Begrüssung und Eröffnung
2. Besinnung: Pfarrer Stefan Lobsiger
3. Wahl der Stimmzählenden, zugleich Wahlbüro
4. Protokoll der Frühjahrsversammlung vom 13. Mai 2019
5. Budget 2020
6. Information Finanzplan 2020–2025
7. Eventuell Nachwahl GPK
8. Anträge
  - a. Antrag Sonja Grimm und Walter Scherz zum Thema Führung der Buchhaltung nach Vorgaben des Kantons Uri und Prüfung des Abschlusses durch das DLZ Aarau
  - b. Antrag Helen Schuler, Monika Müller, Rose-Marie Barth-Häfeli und Peter Kleiner zum Thema Disziplinarverfahren gegen den amtierenden Kirchenrat
  - c. Antrag Kirchenrat zur Gründung einer Kommission mit dem Zweck, das OS zu überarbeiten

9. Informationen aus dem Kirchenrat
10. Diskussion zum Thema Struktur der Landeskirche Uri
11. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, die bereits das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Das Protokoll der Frühjahrsversammlung 2019 ist auf der Homepage der Landeskirche Uri, [www.ref-uri.ch](http://www.ref-uri.ch), unter «Kantonalversammlung» aufgeschaltet oder kann beim Sekretariat angefordert werden.

Der Kirchenrat freut sich, auch Sie begrüßen zu dürfen.

Altdorf, 31. Oktober 2019

Der Kirchenrat

## Lisag AG

### *Amtliche Vermessung*

#### **Amtliche Vermessung Andermatt – Befreiung von Spannungen und lokalen Widersprüchen**

Im Kanton Uri wurde 2015 der neue Koordinaten-Bezugsrahmen LV95 eingeführt. Dieser bildet die Basis für die unkomplizierte Nutzung moderner Technologien der Satellitenvermessung (u. a. GPS), insbesondere bei Daten mit hohen Genauigkeitsanforderungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vermessungswerke frei von Spannungen und lokalen Widersprüchen sind. Solche Unstimmigkeiten entstanden hauptsächlich durch eingeschränkte Messmittel und Berechnungsmöglichkeiten bei der Erstvermessung wie z. B. ungenauere Distanzmessung. Spannungen und lokale Widersprüche sind daher insbesondere bei älteren Vermessungswerken anzutreffen.

Die amtliche Vermessung hat gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) und der dazugehörigen Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) gewisse Genauigkeitsvorgaben zu erfüllen. Die Lisag AG als zuständige Stelle hat dazu der Acht Grad Ost AG, Altdorf, als Nachführungsgeometerbüro den Auftrag erteilt, die amtliche Vermessung der Gemeinde Andermatt von Spannungen und lokalen Widersprüchen zu befreien. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass bis zum 8. November 2019 die neu berechneten Koordinaten eingeführt werden können.

Die neuen LV95-Koordinaten ändern sich um bis zu 15 cm und ersetzen die bisherigen Koordinaten. Sie sind im selben Landeskoordinatensystem mit Ausgangspunkt E = 2 600 000 m (Ost) und N = 1 200 000 m (Nord).

Diese Neuberechnung der Koordinaten hat auf die Lage der Grenzpunkte von Grundstücken vor Ort keinen Einfluss. Ebenso bleiben der Verlauf der Grundstücksgrenzen wie auch die Eigentumsverhältnisse unverändert. Aufgrund der neuen Koordinaten müssen die Grundstückflächen jedoch neu berechnet werden. Die neu berechneten Flächen können dabei von der bisherigen Grundstückfläche abweichen. In der Regel ist die Änderung auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Bei speziellen Konstellationen wie grösseren Grundstücken (i. d. R. über 2 ha) kann die Änderung den Betrag von einem Quadratmeter überschreiten. Die von einer Flächenänderung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in den nächsten Wochen schriftlich orientiert.

Der Eintrag der neu berechneten Grundstückflächen im Grundbuch erfolgt von Amtes wegen und ist kostenlos. Die Angabe der Grundstückfläche hat keine Grundbuchwirkung und zieht keine Rechtsfolgen nach sich. Gegen die Einführung der neuen Koordinaten in der amtlichen Vermessung besteht keine Rechtsmittelmöglichkeit.

Altdorf, 31. Oktober 2019

Lisag AG

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 507.1201, 275 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 24, Landlüttenmatte, Gebäude Vers.Nr. 1598, Bahnhofstrasse 3, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Erben des Muheim-Arbesser Josef Alois

*Erwerberin:*

Reuss Immo GmbH, Hirschmattstrasse 30, 6003 Luzern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

29. April 2008

### Altdorf

Grundstück Nr.: 563.1201, 27 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 25, Plätzli, Gebäude Vers.Nr. 1585;  
Grundstück Nr.: 567.1201, 157 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 25, Im Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1600,  
Tellsgasse 11

*Veräusserin:*

G. Bosshard Immobilien AG, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Domus Gamma AG, Bahnhofstrasse 15, 6362 Stansstad

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

8. Juli 2013

## **Bürglen**

Grundstück Nr.: 241.1205, 206 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Hartolfingen, Gebäude Vers.Nr. 2167, Klausenstrasse 70, Gebäude Vers.Nr. 424, Klausenstrasse 72, Gebäude Vers.Nr. 425, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

*Veräusserin:*

Aschwanden Stephanie, Gerbe 2, 6463 Bürglen

*Erwerber:*

Marti Pius Hans, Schränggigenstrasse 7, 6440 Brunnen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

11. Juli 2014

## **Bürglen**

Grundstück Nr.: 822.1205, 595 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 8, Tschudimätteli, Gebäude Vers.Nr. 914, Tschudimätteli 18, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Kehrli Hans, Tschudimätteli 18, 6463 Bürglen; Haudenschild Rebecca Andrea Barbara, Tschudimätteli 18, 6463 Bürglen

*Erwerber:*

Arnold Daniel und Denise, Tschudimätteli 4, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

22. Juli 2009

## **Erstfeld**

Grundstück Nr.: 1043.1206, 405 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 40, Spätach, Gebäude Vers.Nr. 423, Wilerstrasse 18, Gebäude Vers.Nr. 610, Wilerstrasse 16, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S1684.1206, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung Nr. 12 im 5. Obergeschoss,  $\frac{4}{1000}$  Miteigentum an Nr. 492.1206,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Erben des Regli-Graf Albert Conrad

*Erwerberin:*

Regli-Graf Maria Balbina Josefa, Gotthardstrasse 110, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

7. Juli 2019

### **Flüelen**

Grundstück Nr.: 276.1207, 517 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9, Ober Winkel, Gebäude Vers.Nr. 35, Ober Winkel 8, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gesamteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Ziegler-Mettler Benjamin Anton, Ober Winkel 8, 6454 Flüelen

*Erwerberin:*

Ziegler-Mettler Margrit Berta, Ober Winkel 8, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

4. Mai 1981

### **Isenthal**

Grundstück Nr.: 57.1211, 319 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Luss, Gebäude Vers.Nr. 37, Gartenanlage

*Veräusserer:*

Bissig-Arnold Walter, Untergässli 10, 6461 Isenthal

*Erwerber:*

Gisler-Schuler Rudolf und Stefanie, Dorfstrasse 46, 6461 Isenthal

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

26. Mai 2008, 2. Oktober 2008

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3879.1213, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (gelb), <sup>508</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 2049.1213

*Veräusserer:*

Bachmann-Planzer Werner und Christina Margaritha, Schächenrüti 3, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Bachmann Flavio, Schächenrüti 3, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

4. Januar 2016, 15. Januar 2016

## Schattdorf

Grundstück Nr.: S3879.1213, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (gelb), <sup>508</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 2049.1213, ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Bachmann Flavio, Schächenrüti 3, 6467 Schattdorf

*Erwerberin:*

Bachmann-Wechsler Olivia, Schächenrüti 3, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

30. August 2019

## Spiringen

Grundstück Nr.: 285.1218, 479 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Hofstättli, Gebäude Vers.Nr. 488, Witterschwanderstrasse 6, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Gisler-Thalmann Josef Alois, Ratzistrasse 47, 6464 Spiringen; Gisler-Zurfluh Karl, Dorf 4, 6464 Spiringen; Arnold-Gisler Sandra, Ribi 13, 6465 Unterschächen; Suter-Gisler Maria Elisabeth, Allmigstrasse 10, 6403 Küssnacht am Rigi

*Erwerber:*

Koller Martin und Claudia, St. Sebastiangasse 1, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

2. November 2004, 15. Februar 2005

## Unterschächen

Grundstück Nr.: 261.1219, 48 065 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9, Halten, Gebäude Vers.Nr. 403, Halten 2, Gebäude Vers.Nr. 415, Gebäude Vers.Nr. 432, Halten 3, Gebäude Vers. Nr. 438, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 370.1219, 42 770 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Galliberg, Gebäude Vers.Nr. 860, Gebäude Vers.Nr. 872, Gebäude Vers.Nr. 876, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: D462.1219, 12 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 16, Ahöri, Heugädeli, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1027.1219; Grundstück Nr.: D465.1219, 27 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 16, Seeliwald, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1025.1219

*Veräusserer:*

Schuler-Bissig Dominik Walter, Halten 2, 6465 Unterschächen

*Erwerber:*

Schuler Claudio, Halten 3, 6465 Unterschächen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

28. Juli 1977, 6. Juni 1984

## Unterschächen

Grundstück Nr.: 310.1219, 209 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 12, Ribì, Gebäude Vers.Nr. 760, Gebäude Vers.Nr. 762, Ribì 15, Gartenanlage, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D473.1219, 12 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 18, Schilt, Heugaden, Baurecht auf Allmend, zu-lasten Nr. 1027.1219, Gesamteigentumsanteil an ½ Miteigentum

*Veräusserer:*

Schuler-Walker Peter Alexander, Rütì 9, 6465 Unterschächen

*Erwerber:*

Schuler-Volpe Daniel Alois, Gehren 1, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

17. Februar 2007, 28. November 2007

Altdorf, 31. Oktober 2019

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

### *Aufforderung nach Artikel 154 HRegV*

Die aufgeführten Rechtseinheiten sind zurzeit ohne gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation. Sie werden aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und innert der angegebenen Frist zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregister beim Gericht beziehungsweise der Aufsichtsbehörde beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

■ PS Schweiz AG in Liquidation, CHE-355.760.814, in Spiringen

Frist: 30 Tage

Altdorf, 31. Oktober 2019

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom  
23. bis 29. Oktober 2019*

Berichtigung des im SHAB Nr. 140 vom 23.7.2019, Id. 1 004 681 962, publizierten TR-Eintrags Nr. 403 vom 18.7.2019. *HTS Architekten + Partner AG*, in Altdorf (UR), CHE-105.706.705, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 23.7.2019, Publ. 1004681962). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Trachsel, Josef, von Erstfeld, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [nicht: in Bürglen (UR)].

*Steiner Consulting & Services GmbH,*

in Attinghausen, CHE-439.238.365, Allmendstrasse 3, 6468 Attinghausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.10.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Beratung, Inbetriebnahme und Service im internationalen Anlagenbau. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 16.10.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Steiner, Roland, von Schwyz, in Attinghausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

*Haushaltsservice der Urner Bäuerinnen GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-204.433.215, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 160 vom 21.8.2019, Publ. 1004699551). Domizil neu: c/o Pia Marty, Krebsriedgasse 1, 6460 Altdorf UR.

*ABL AG,*

in Altdorf (UR), CHE-112.177.396, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 9.9.2019, Publ. 1004711858). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scharpf, Christian, von La Chauv-de-Fonds, in Freienbach, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sigrist, Myriam, von Meggen und Attinghausen, in Flüelen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Elektro Imholz AG,*

in Schattdorf, CHE-106.889.844, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2016, Publ. 3118353). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Maréchaux, Ernst, von Luzern und Le Flon, in Hergiswil (NW), Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stansstad]; Furger, Roland, von Erstfeld, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Sarnen]; Fässler, Kilian Ernst, von Müllheim, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*PS Schweiz AG in Liquidation,*

in Spiringen, CHE-355.760.814, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 22.7.2019, Publ. 1004680938). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rolf Eggenberger & Partner AG (CHE-101.645.393), in Grabs, Revisionsstelle.

*Luftseilbahn Spiringen-Ratzi Genossenschaft,*

in Spiringen, CHE-106.890.451, Genossenschaft (SHAB Nr. 193 vom 5.10.2018, Publ. 1004470255). Domizil neu: c/o Josef Gisler, Bodenbergstrasse 5, 6464 Spiringen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler-Gisler, Josef, von Spiringen, in Spiringen, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Forte, Hugo, von Bürglen (UR), in Spiringen, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

*Infanger Transporte AG,*

in Altdorf (UR), CHE-103.211.798, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 6.10.2014, S.O, Publ. 1751743). Statutenänderung: 15.10.2019. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Infanger Daniel, Transporte, in Isenthal, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preise von höchstens Fr. 950 000.– zu übernehmen.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung vom 15.10.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: GISLER Treuhand & Beratung (CH-400.1.027.057-2), in Beinwil (Freiamt), Revisionsstelle.

*Urner Kantonbank,*

in Altdorf (UR), CHE-108.954.665, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 162 vom 23.8.2019, Publ. 1004701340). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Deplazes, René, von Sumvitg, in Bürglen UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Schönthal Scheiber, Monika, von Gurzelen, in Silenen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jeisy-Meili, Oliver, von Hemishofen, in Bürglen (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

*Wissenschaft Uri,*

in Altdorf (UR), CHE-445.811.126, c/o Büro Steinegger/Wipfli, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf UR, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 11.7.2019. Zweck: Der Verein bezweckt die Gründung und den Bestand eines Urner Institutes «Kultur der Alpen» an der Universität Luzern. Dieses Institut betreibt wissenschaftliche Forschungen, kann Weiterbildungsveranstaltungen anbieten und weitere Dienstleistungen erbringen. Das Institut wird als sog. An-Institut als selbstständige, aber mit der Universität Luzern personell und organisatorisch verflochtene Einrichtung geführt. Die Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag geregelt. Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder, Förder- und Projektbeiträge der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen privater Dritter wie Projektbeiträge, Spenden und Sponsoring. Eingetragene Personen: Wipfli Steinegger, Ruth, von Erstfeld, in Flüelen, Präsidentin des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schillig, Ivo, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schuler, Kurt, von Unterschächen, in Altdorf (UR), Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Simmen, Georg, von Realp, in Realp, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schurter, Hans Rudolf, von Luzern, in Luzern, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Finanzkontrolle Uri (CHE-112.447.408), in Altdorf (UR).

*Alvest AG,*

in Altdorf (UR), CHE-102.587.746, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411217). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Dätwyler IT Services AG,*

in Altdorf (UR), CHE-115.563.815, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 5.6.2019, Publ. 1004644598). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Pensionskasse der Dätwyler Holding AG, Altdorf,*

in Altdorf (UR), CHE-109.791.058, Stiftung (SHAB Nr. 70 vom 10.4.2019, Publ. 1004607412). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brütsch, Heinz, von Büttenhardt, in Büttenhardt, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muntwyler, Christine, von Fislisbach, in Risch, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schöb, Marcel, von Dörflingen, in Kilchberg (ZH), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Dätwyler Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-103.275.686, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 69 vom 9.4.2019, Publ. 1004606341). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Dätwyler AG,*

in Altdorf (UR), CHE-110.642.264, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411219). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Dätwyler Führungs AG,*

in Altdorf (UR), CHE-101.732.224, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411221). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Pema Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-101.732.158, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411231). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Teco Immobilien AG,*

in Altdorf (UR), CHE-115.209.130, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411215). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Dätwyler Immobilien AG,*

in Altdorf (UR), CHE-102.340.080, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411225). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Zusatz-Pensionskasse der Dätwyler Gruppe, Altdorf,*

in Altdorf (UR), CHE-109.768.415, Stiftung (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411235). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Dätwyler Teco Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-103.453.657, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411227). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

Nachtrag zum im SHAB Nr. 121 vom 26.6.2014, Id. 1 575921, publizierten TR-Eintrag Nr. 254 vom 23.6.2014. *Spitex Uri*, in Schattdorf, CHE-108.439.357, Verein (SHAB Nr. 197 vom 11.10.2019, Publ. 1004735679). Weitere Adressen: [bisher: Rüttistrasse 71, 6467 Schattdorf]. Organisation neu: [Streichung des Eintrags aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften.]

*WOHLFAHRTSFONDS DER DÄTWYLER HOLDING AG,*

in Altdorf (UR), CHE-109.768.409, Stiftung (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411237). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*Distrelec AG,*

in Altdorf (UR), CHE-103.934.945, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.8.2018, Publ. 4411229). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wessbecher, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Gersau, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

*AS Spitztechnik GmbH in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-412.777.534, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2018, Publ. 1004505526). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*Aersolution Interior AG,*

in Bürglen (UR), CHE-155.545.338, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 27.2.2017, Publ. 3371651). Statutenänderung: 21.10.2019. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf UR.

*Personalfürsorge des Schweiz. Grosshandelsverbandes der Sanitären Branche,*

in Altdorf (UR), CHE-109.470.766, Stiftung (SHAB Nr. 58 vom 25.3.2014, S.O, Publ. 1415033). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brücker, Dr. Franz Xaver, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Tell Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-102.587.812, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 20.1.2011, S.17, Publ. 5994128). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Weibel, Edwin, von Effingen, in Birmensdorf ZH, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Harsch, Markus, von Zürich, in Mettmenstetten, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*NRGworks GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-497.878.072, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 185 vom 25.9.2019, Publ. 1004723404). Statutenänderung: 23.10.2019. Sitz neu: Göschenen. Domizil neu: Ringstrasse 139, 6487 Göschenen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nelsen, Clint James, amerikanischer Staatsangehöriger, in Göschenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: in Seattle (US)].

Altdorf, 31. Oktober 2019

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## **Bau- und Planungsrecht**

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Bürglen**

- Bauherrschaft: GAMMA AG Immobilien, Bötzinglerstrasse 3, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus  
Bauplatz: Hintere Schilligmatte 9, Parzelle L1798.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Kempf-Gusset Dominic und Franziska, Rütteli, Bürglen  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus, Fassadensanierung  
Bauplatz: Rütteli, Parzelle L873.1205  
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

#### **Seedorf**

- Bauherrschaft: Company Golf AG, Wyerstrasse 21, Seedorf  
Bauvorhaben: Produktion CBD-Hanf in bestehenden Gewächshäusern  
Bauplatz: Wyerstrasse, Parzelle 115

- Bauherrschaft: Rudin Erika, Mittelgäustrasse 59, 4616 Kappel  
 Bauvorhaben: Anbau und Rankgerüst  
 Bauplatz: Seestrasse 20, Parzelle 512  
 Bemerkungen: profiliert

### Sisikon

- Bauherrschaft: Tomaschek Petra und Ulf, Untere Bitzimmatt 4, Sisikon  
 Bauvorhaben: Neubau, Einfamilienhaus  
 Bauplatz: Untere Bitzimmatt, Parzelle 130  
 Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 31. Oktober 2019

## *Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren*

### **Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB betreffend Umsetzung effizienzsteigernde Massnahmen und Ausbau bestehende Abstellanlage**

Gemeinde	Erstfeld
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Bau von Wasserzapfstellen bei drei bestehenden Abstellbereichen innerhalb des Bahnhofs Erstfeld zur Betankung von Personenzügen während des Nachtstillstandes. Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand entlang von Gleis A40 um 104 m. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 1. November bis 2. Dezember 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Erstfeld eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden soweit möglich während der Auflagefrist ausgesteckt bzw. mit Markierungen kenntlich gemacht.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>

Bern, 31. Oktober 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

## Gerichte

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Aufforderung zur Stellungnahme*

Im Verfahren betreffend Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 21900981 BA Erstfeld, Falk Immobilien AG, Gubelstrasse 19, 6300 Zug, gegen Andrea Fankhauser, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsorts, wird die Gesuchsgegnerin aufgefordert, dem Gericht innert 10 Tagen eine Stellungnahme sowie die verfügbaren Beweismittel (beides im Doppel) einzureichen. Die Gesuchsgegnerin kann das Gesuch auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 31. Oktober 2019 / LGP 19 93

Landgerichtspräsidium  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel, haftend auf den Grundstücken L68.1219 und L75.1219, Unterschächen:

- Pfandstelle 1, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 63449, Fr. 4000.–, Höchstzinsfuss 5.00 %, mitverpfändet: Nr. 68 bzw. Nr. 75, 18.12.1950 Beleg 1028, 11.11.2008 Beleg 2009
- Pfandstelle 2, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 63450, Fr. 3500.–, Höchstzinsfuss 5.00 %, mitverpfändet: Nr. 68 bzw. 75, 18.12.1950 Beleg 1028, 11.11.2008 Beleg 2009

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 31. Oktober 2019 / LGP 19 276

Landgerichtspräsidium  
Die Präsidentin I:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 14. November 2019, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,  
Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

**50.1165**

## Kanton

### REGLEMENT

#### über den Fonds «Weg der Schweiz»

(vom 22. Oktober 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

#### **Artikel 1** Fonds «Weg der Schweiz»

<sup>1</sup> Um die mit der Auflösung der Stiftung «Weg der Schweiz» auf den Kanton Uri fallende vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, wird ein Fonds «Weg der Schweiz» nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>2</sup> geführt.

<sup>2</sup> Neben den Mitteln aus der aufgelösten Stiftung fliessen in den Fonds allfällige Beiträge Dritter mit derselben Zweckbindung.

#### **Artikel 2** Zweckbindung

Die zugewendeten finanziellen Mittel des Fonds sind zweckgebunden für den betrieblichen und baulichen Unterhalt des «Wegs der Schweiz» (regionale Wanderlandroute Nr. 99) und der dazugehörigen Bauten und Anlagen zu verwenden.

#### **Artikel 3** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat verfügt über die Verwendung der Fondsmittel.

<sup>2</sup> Die Justizdirektion hat die Befugnis, Ausgaben bis 100000 Franken pro Jahr zu beschliessen.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> RB 3.2111

**50.1165**

**Artikel 4** Auflösung

<sup>1</sup> Der Fonds «Weg der Schweiz» wird aufgelöst, wenn die finanziellen Mittel erschöpft sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die Auflösung.

**Artikel 5** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Roger Nager  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

# Kanton

## WEISUNGEN

### über die Gesamterneuerungswahl des Landrats

(vom 22. Oktober 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 81 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte<sup>1</sup> und Artikel 32 des Gesetzes vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats<sup>2</sup>,

erlässt die folgenden Weisungen:

#### 1 Allgemeine Bestimmungen

##### 11 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahl des Landrats für die Amtsdauer vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024 findet am Sonntag, 8. März 2020, statt. Allfällige Nachwahlen sind für Sonntag, 19. April 2020, vorzusehen.

##### 12 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz; RB 2.1205).

---

<sup>1</sup> RB 2.1201

<sup>2</sup> RB 2.1205

## 13 Sitzverteilung und Wahlsystem

Die 64 Landratssitze werden unter die 20 Einwohnergemeinden im Verhältnis nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuster eidgenössischer Volkszählung verteilt. In den Gemeinden, in denen vier oder weniger Landräte zu wählen sind, gilt das Mehrheitswahlsystem (Majorz), in den Gemeinden mit fünf oder mehr Landräten hingegen das Verhältniswahlsystem (Proporz) (Art. 88 Verfassung des Kantons Uri). Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung (Stand 31. Dezember 2018) ergeben sich folgende Sitzverteilung und Wahlsysteme:

	Gemeinde	Schweizerische Wohnbevölkerung	Anzahl Sitze	Wahlsystem
1.	Altdorf	7 913	15	Proporz
2.	Andermatt	1 053	2	Majorz
3.	Attinghausen	1 616	3	Majorz
4.	Bauen	149	1	Majorz
5.	Bürglen	3 744	7	Proporz
6.	Erstfeld	3 016	6	Proporz
7.	Flüelen	1 701	3	Majorz
8.	Göschenen	344	1	Majorz
9.	Gurtellen	492	1	Majorz
10.	Hospental	163	1	Majorz
11.	Isenthal	475	1	Majorz
12.	Realp	136	1	Majorz
13.	Schattdorf	4 889	9	Proporz
14.	Seedorf	1 723	3	Majorz
15.	Seelisberg	563	1	Majorz
16.	Silenen	1 820	4	Majorz
17.	Sisikon	290	1	Majorz
18.	Spiringen	836	2	Majorz
19.	Unterschächen	691	1	Majorz
20.	Wassen	322	1	Majorz

#### 14 *Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten*

Für die Gemeinden, in denen die Landratswahl an der Urne erfolgt, wird die Standeskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten spätestens im Amtsblatt vom Freitag, 31. Januar 2020, veröffentlichen. Gleichzeitig wird sie auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung hinweisen (Art. 25 WAVG).

## **2 Gemeinden mit Mehrheitswahl**

In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem (Andermatt, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Göschenen, Gurnellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seedorf, Seelisberg, Silenen, Sisikon, Spiringen, Unterschächen und Wasser) findet die Landratswahl entweder an der Urne oder an der Gemeindeversammlung statt. Die Art der Durchführung der Wahl richtet sich nach der Gemeindegatzung (Art. 30 Verfassung des Kantons Uri).

#### 21 *Urnenwahl*

- 211 Für Gemeinden, in denen die Landratswahl nach dem Mehrheitswahlsystem an der Urne erfolgt, ist das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) massgebend. In den Gemeinden, die das System der stillen Wahl eingeführt haben, finden auch die Vorschriften über das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl (Art. 18a bis 18l WAVG) Anwendung (siehe Ziff. 218). Wählbar ist jede Person, die nach Artikel 17 und 23 Verfassung des Kantons Uri in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Die Gemeindekanzleien stellen für die Wahl amtliche, nicht ausgefüllte Wahlzettel zur Verfügung. Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgedruckt haben (Art. 29 WAVG).
- 212 Die Gemeindekanzlei stellt mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahlsonntag jedem Stimmberechtigten das Stimmkuvert, den amtlichen Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zu (Art. 31 WAVG).
- 213 Bei der Wahl entscheidet das absolute Mehr (Art. 46 und 48 WAVG). Wenn bei der Wahl keine Kandidierenden oder weniger Kandidierende, als Sitze zu vergeben sind, das Mehr erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser ist am Sonntag, 19. April 2020, durchzuführen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 50 und 51 WAVG).

- 214 Das Urnenbüro ermittelt das Wahlergebnis nach den Artikeln 38 ff. WAVG. Es hat den Inhalt des Wahlprotokolls am Wahlsonntag der Standeskanzlei unverzüglich (SESAM, in elektronischer Form oder per Kurrier) zu melden (Art. 57 WAVG).
- 215 Die Gemeinde hat das Wahlergebnis am Wahlsonntag durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Sie benachrichtigt die Gewählten.
- 216 Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr, eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 217 Allfällige Nachwahlen sind am Sonntag, 19. April 2020, durchzuführen.
- 218 In den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem, die das System der stillen Wahl für die Landratswahl eingeführt haben, ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Es ist das Vorschlagsverfahren für die stille Wahl durchzuführen (Art. 18a ff. WAVG). Der Gemeinderat hat wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzurufen (Art. 18b WAVG). Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt (Art. 18k WAVG).

Ein ordentlicher Wahlgang findet statt (Art. 18l WAVG):

- a) wenn keine Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht worden sind;
  - b) wenn alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, als Sitze zu besetzen sind;
  - c) für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind.
- 22 *Wahl durch die Gemeindeversammlung*

Erfolgt die Landratswahl durch die Gemeindeversammlung, so hat der Gemeinderat spätestens acht Tage vor ihrer Zusammenkunft den Versammlungstermin mit Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands auszukünden (Art. 30 Verfassung des Kantons Uri). Die Gemeindeversammlung ist spätestens am Sonntag, 8. März 2020, und allfällige Nachwahlen sind spätestens am Sonntag, 19. April 2020, durchzuführen.

Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten unverzüglich (SESAM, in elektronischer Form oder per Kurier) der Standeskanzlei zu melden. Die Meldung hat die Personalien der Gewählten (Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse) und gegebenenfalls deren Parteizugehörigkeit zu enthalten. Das unterzeichnete Wahlprotokoll muss bei der Standeskanzlei spätestens am Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr, eintreffen.

Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am Freitag, 13. März 2020 (bei einer Nachwahl am Freitag, 24. April 2020), im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

### **3 Gemeinden mit Verhältniswahl**

Für die Gemeinden mit Verhältniswahl (Altdorf, Bürglen, Erstfeld und Schattdorf) ist Folgendes zu beachten:

#### **30 *Allgemeines***

Wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhafte stimmberechtigte Personen können beim Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen (Art. 2 Proporzgesetz). Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis am Montag, 16. Dezember 2019, beim Gemeinderat eintreffen (Art. 3 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).

#### **31 *Wahlvorschläge***

311 Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen (Art. 5 Proporzgesetz).

312 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als in der Gemeinde Landräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Die Wahlvorschläge müssen den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen angeben (Art. 4 Proporzgesetz). Die Berufsbezeichnung und die Bezeichnung «bisher» für bisherige Landratsmitglieder sowie «neu» für neu Kandidierende sind zulässig. Bei der Standeskanzlei und den Gemeindeganzleien können die Formulare mit den für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Angaben bezogen werden.

- 313 Der Wahlvorschlag ist von den einreichenden Personen handschriftlich zu unterzeichnen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen (Art. 6 Proporzgesetz).
- 314 Die unterzeichnenden Personen haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Stellvertreter. Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der unterzeichnenden Personen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 7 Proporzgesetz).
- 315 Die Wahlvorschläge sind bis Donnerstag, 19. Dezember 2019, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen (Art. 8 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.
- 316 Der Gemeinderat orientiert die vorgeschlagenen Personen unverzüglich schriftlich über ihre Nomination. Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme eines Amtes (Gesetz zur Besetzung von Behörden; RB 2.2221), kann sie vom Gemeinderat bis Dienstag, 31. Dezember 2019, schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen (Art. 9 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).
- 317 Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese Person unverzüglich auf, bis am Freitag, 3. Januar 2020, zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Gemeinderat dies mit dem Los (Art. 10 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Auf den anderen Vorschlägen ist dieser Name zu streichen.
- 318 Der Gemeinderat prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Unterschriften gültig sind. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis am Dienstag, 7. Januar 2020, an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann (Art. 11 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz). Wird ein Mangel nicht bis Dienstag, 7. Januar 2020, behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

## 32 Listen

- 321 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen (Art. 12 Proporzgesetz).  
Der Gemeinderat stellt die Listen mit der von den Eingebnern gewählten Bezeichnung spätestens bis Mittwoch, 8. Januar 2020, der Standeskanzlei elektronisch (an die Mail-Adresse [abstimmungen@ur.ch](mailto:abstimmungen@ur.ch)) zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt zu (Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 1a Proporzgesetz).
- 322 Die Standeskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Listen Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei. Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen. Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung findet am Freitag, 10. Januar 2020, 10.00 Uhr, statt. Sie ist öffentlich. Die Standeskanzlei informiert im Anschluss die Gemeinden und veröffentlicht die Listen im Amtsblatt (Art. 13 Proporzgesetz).
- 323 Die Einwohnergemeinden erstellen entsprechend den Weisungen der Standeskanzlei über die Gestaltung der Wahlzettel für sämtliche Listen amtliche Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vorname, Geburtsjahr sowie Wohnadresse) vorgedruckt sind sowie amtliche Wahlzettel ohne Vordruck. Sie führen die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge auf, in der sie auf den bereinigten Wahlvorschlägen enthalten sind (Art. 15 Proporzgesetz).
- 324 Der Gemeinderat lässt drei komplette Sätze der gedruckten Listen und Wahlzettel ohne Vordruck bis am Mittwoch, 19. Februar 2020, der Standeskanzlei zukommen.
- 325 Die Einwohnergemeinden lassen – infolge gleichzeitiger kantonaler Wahlen – den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag (Montag, 10. Februar 2020, bis Samstag, 15. Februar 2020) das Stimmmaterial zusammen mit einem vollständigen Satz der vorgedruckten amtlichen Wahlzettel und des amtlichen Wahlzettels ohne Vordruck ihres Wahlkreises sowie die Broschüre «Wie wähle ich richtig?» zustellen (Art. 15 Proporzgesetz und Art. 31 WAVG).
- 326 Die unterzeichnenden Personen können bei der Gemeindekanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 15 Proporzgesetz). Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Wahlzettel benützt werden. Nicht amtliche Wahlzettel sind ungültig (Art. 16 und 20 Proporzgesetz).

### 33 *Besondere Fälle*

- 331 Sind keine Listen eingereicht worden, so kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl. So besetzte Sitze werden von der Mandatsverteilung ausgenommen.

Können bei einer Mandatszuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl im Majorzsystem statt (Art. 27 Proporzgesetz).

### 34 *Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in der Gemeinde und Mitteilung an die Standeskanzlei*

- 341 Die Gemeinde regelt rechtzeitig die Zusammensetzung der Urnenbüros.
- 342 Das Urnenbüro stellt das Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in einem Ergebnisprotokoll fest (Art. 21 Proporzgesetz) und teilt dieses (SESAM, in elektronischer Form oder per Kurier) der Standeskanzlei mit.
- 343 Die Standeskanzlei ermittelt die Verteilung der Mandate aufgrund der Resultate aller Proporzgemeinden (Art. 22 ff. Proporzgesetz). Sie teilt im Anschluss den Proporzgemeinden umgehend die provisorischen Wahlergebnisse mit.
- 344 Das unterzeichnete Ergebnisprotokoll muss spätestens am Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr, bei der Standeskanzlei eintreffen (Art. 57 WAVG).
- 353 Der Regierungsrat veröffentlicht das Wahlergebnis am Freitag, 13. März 2020, im Amtsblatt (Art. 58 WAVG).

## 4 **Statistische Auswertung**

Für die statistischen Auswertungen sind der Standeskanzlei bis spätestens am Dienstag nach dem Wahlsonntag (10. März 2020) sämtliche gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel zuzustellen. Die Standeskanzlei bewahrt die Wahlzettel bis zur Validierung des Wahlergebnisses durch den Landrat auf (Art. 56 WAVG).

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Roger Nager  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Ziffer
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Wahltermin	11
Gesetzliche Grundlagen	12
Sitzverteilung und Wahlsystem	13
Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten	14
<b>Gemeinden mit Mehrheitswahl</b>	<b>2</b>
Urnenwahl	21
Wahl durch Gemeindeversammlung	22
<b>Gemeinden mit Verhältniswahl</b>	<b>3</b>
Allgemeines	30
Wahlvorschläge	31
Listen	32
Besondere Fälle	33
Ergebnis der Auszählung der Wahlzettel in der Gemeinde und Mitteilung an die Standeskanzlei	34
<b>Statistische Auswertung</b>	<b>4</b>

## Beilage 1

– Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem

**Termine für die Gemeinden mit Verhältniswahlsystem**

vgl. Ziffer in den Weisungen	Vorgang	Letztes ordentliches Datum
311	Einreichung der Wahlvorschläge	Montag, 16. Dezember 2019
315/316	Auflage der Wahlvorschläge und Mitteilung an die Vorgeschlagenen durch Gemeinderat	Donnerstag, 19. Dezember 2019
316	Schriftliche Forderung nach Streichung eines Wahlvorschlags (Vorbehalt des <i>Amtszwangs</i> oder <i>der Wahlablehnung</i> )	bis Dienstag, 31. Dezember 2019 (Eintreffen bei GR)
317	Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über Listenzugehörigkeit	Freitag, 3. Januar 2020
318	Bereinigung der Wahlvorschläge durch den Gemeinderat	Dienstag, 7. Januar 2020
321	Zustellung der Listen an die Standeskanzlei	bis Mittwoch, 8. Januar 2020
322	Bereinigung der Differenzen bei den Listenbezeichnungen und Bildung der Listengruppen durch die Standeskanzlei	Donnerstag, 9. Januar 2020
322	Öffentliche Zulosung der Listennummern durch die Standeskanzlei; anschliessend Publikation im Amtsblatt	Freitag, 10. Januar 2020, 10.00 Uhr

---

323	Druck der amtlichen Wahlzettel für sämtliche Listen der Gemeinde durch die Gemeindekanzlei	
14	Veröffentlichung der Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten durch die Standeskanzlei im Amtsblatt (Dekret)	Freitag, 31. Januar 2020
324	Zustellung drei kompletter Sätze der Listen und Wahlzettel ohne Vordruck an die Standeskanzlei	Mittwoch, 19. Februar 2020
325	Zustellung eines vollständigen Satzes aller Wahlzettel und der Wahlbroschüre an die Stimmberechtigten	10. Februar bis 15. Februar 2020
327	Auflegen der Listen bei der Gemeindekanzlei	Freitag, 21. Februar 2020
34	Ermittlung der Ergebnisse durch das Urnenbüro	Sonntag, 8. März 2020
341	Umgehende Mitteilung der Resultate an die Standeskanzlei	Sonntag, 8. März 2020
343	Ermittlung der Verteilung der Mandate basierend auf den Resultaten aller massgebenden Proporzgemeinden; umgehende Mitteilung an die Proporzgemeinden	Sonntag, 8. März 2020
352	Zustellung des unterzeichneten Ergebnisprotokolls an die Standeskanzlei	Montag, 9. März 2020, 12.00 Uhr

---

37	Zustellung sämtlicher gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel an die Standeskanzlei	Dienstag, 10. März 2020
353	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 13. März 2020

**Nachwahl: Termine für die Gemeinden (Majorzwahlssystem)**

Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten	23. März bis 28. März 2020
Nachwahlen	19. April 2020
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Freitag, 24. April 2020

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

